



**Vernehmlassungsvorlage des Bildungsrates gemäss 1. Lesung vom 31. Oktober 2012**

**Reglement  
betreffend das Übertrittsverfahren  
(Änderung vom xx)**

**Der Bildungsrat des Kantons Zug,**

gestützt auf § 30 Abs. 5 des Schulgesetzes vom 27. September 1990<sup>1</sup>

**beschliesst:**

**I.**

Das Reglement betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 1**

*Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler (nachstehend Schüler genannt) von der 6. Klasse der Primarstufe, inkl. Kleinklassen für besondere Förderung, in die 1. Klasse der Sekundarstufe I und den Übertritt von der 1. Sekundarklasse ins Gymnasium.

**§ 2**

*Grundsatz*

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> Zentrales Element des Verfahrens ist der von der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten, unter Einbezug der Wünsche und Vorstellungen des Schülers, gemeinsam getroffene Zuweisungsentscheid.

<sup>3</sup> aufgehoben

---

<sup>1</sup> BGS 412.11

<sup>2</sup> GS 29, 825 (BGS 412.114)

### § 3

#### *Übertrittskommission*

Die von der Direktion für Bildung und Kultur eingesetzte Übertrittskommission hat folgende Aufgaben:

- a) sie trifft den Zuweisungsentscheid bei Uneinigkeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrperson;
- b) unverändert;
- c) sie erstattet dem Bildungsrat jährlich Bericht über das Verfahren.

### § 4

#### *Zuweisung*

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien massgebend:

- a) die Leistungen und der Entwicklungsverlauf des Schülers in der 5. Klasse und im 1. Semester der 6. Klasse der Primarstufe;
  - b) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen des Schülers;
  - c) unverändert
- <sup>3</sup> unverändert

### § 5

#### *Meldung an die Übertrittskommission*

<sup>1</sup> Der Rektor meldet der Übertrittskommission bis Ende Januar die voraussichtliche zahlenmässige Verteilung der Schüler auf die Schularten der Sekundarstufe I.

<sup>2</sup> Zwei Tage nach dem 15. März meldet der Rektor der Übertrittskommission die definitive zahlenmässige Verteilung der Schüler auf die Schularten der Sekundarstufe I sowie die fehlenden Einigungen.

### § 6

#### *Wiederholung der 6. Primarklasse*

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> Wird das Gesuch um Repetition von den Erziehungsberechtigten gestellt, muss es bis spätestens 31. Januar dem Rektor eingereicht werden.

## § 8

### *Orientierung der Erziehungsberechtigten und Schüler*

Spätestens bis zu den Herbstferien stellt die Lehrperson der 5. Klasse der Primarstufe den Schülern und den Erziehungsberechtigten anlässlich einer Zusammenkunft das Übertrittsverfahren vor und orientiert sie über die Anforderungen und Möglichkeiten der Schularten der Sekundarstufe I.

## § 9

### *Orientierungsgespräche und Zuweisungsgespräch*

<sup>1</sup> Die Lehrperson der 5. Klasse der Primarstufe orientiert im zweiten Semester in einem Gespräch die Erziehungsberechtigten und ihr Kind über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den Fachkompetenzen sowie in den Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Sie orientiert auf der Grundlage der Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.

<sup>2</sup> Sofern sich die schulische Situation und die Leistungen des Schülers wesentlich verändern, führt sie im ersten Semester der 6. Klasse der Primarstufe ein weiteres Orientierungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind.

<sup>3</sup> Die Lehrperson der 6. Klasse der Primarstufe ermittelt im Zuweisungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten bis spätestens 15. März, welche Schulart der Sekundarstufe I den Fähigkeiten, Interessen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers entspricht.

<sup>4</sup> Können die Erziehungsberechtigten am Zuweisungsgespräch die Interessen des Kindes offensichtlich nur ungenügend vertreten, können sie eine Drittperson beiziehen.

## § 10

### *Zuweisungsentscheid*

<sup>1</sup> Der Zuweisungsentscheid wird von den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson unter Einbezug der Wünsche und Vorstellungen des Schülers bis spätestens 15. März gefällt.

## § 11

### *Fehlende Einigung*

<sup>1</sup> Sofern sich Lehrperson und Erziehungsberechtigte bis spätestens 15. März nicht einigen können, leitet der Rektor folgende Unterlagen an die Übertrittskommission weiter:

a) - e) § 10 Abs. 2 alte Fassung (a.F.) wird neu zu Abs. 1 Bst. a - e.

<sup>2</sup> § 10 Abs. 3 a.F. wird neu zu Absatz 2.

<sup>3</sup> § 10 Abs. 4 a.F. wird neu zu Absatz 3.

<sup>4</sup> § 10 Abs. 5 a.F. wird neu zu Absatz 4.

## § 12

### *Rückmeldegespräche*

<sup>1</sup> Im Verlaufe des ersten Semesters (bis Ende Januar) führen die Lehrpersonen der 1. Real- und Sekundarklassen mit den Klassenlehrern der 6. Primarklasse des vorangegangenen Schuljahres ein Rückmeldegespräch. Der Rektor orientiert sich vor Ort selbst über den Inhalt dieser Gespräche.

<sup>2</sup> Der Rektor des Gymnasiums Unterstufe organisiert auf den ersten Mittwoch nach dem 15. März eine gemeinsame Konferenz der Klassenlehrer der 1. Klasse des Gymnasiums Unterstufe und der Lehrpersonen, die im letzten Schuljahr mit einer 6. Primarklasse das Übertrittsverfahren absolviert haben. Anlässlich dieser Konferenz werden die Beobachtungen ausgetauscht. Die Konferenz wird vom Präsidenten der Übertrittskommission geleitet.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann der Klassenlehrer der 1. Gymnasialklasse ein Einzelgespräch mit der Lehrperson, die im letzten Schuljahr Schüler dem Gymnasium Unterstufe zugewiesen hat, führen.

## 3. Abschnitt

### **Übertritt von der Sekundarschule ins Gymnasium (neu)**

## § 13

### *Übertritt während der 1. Sekundarklasse*

<sup>1</sup> Bis spätestens zum 1. Dezember kann ein Schüler in die 1. Klasse des Gymnasiums übertreten, sofern eine deutliche Unterforderung feststellbar ist und er unter sinngemässer Anwendung von § 4 vom Klassenlehrer in Absprache mit den anderen Lehrpersonen dafür empfohlen wird. Der Zuweisungsentscheid ist der Übertrittskommission mitzuteilen.

<sup>2</sup> Muss ein Schüler gemäss Promotionsordnung des Gymnasiums Unterstufe am Ende der 1. Klasse das Gymnasium verlassen, wird er in die 2. Sekundarklasse aufgenommen.

§ 14

*Rechtsmittel*

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes<sup>3</sup> und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>4</sup>.

§ 17

*Übergangsbestimmungen*

aufgehoben

**II.**

*Inkrafttreten*

Diese Änderungen treten am 1. August 2013 in Kraft.

Zug, xx

GEVER AGS 4.5.1 / 4 / 7818

Bildungsrat des Kantons Zug

Stephan Schleiss

Präsident

Christoph Bucher

Generalsekretär

Mitteilung je mit Bericht an:

- Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen
- Rektorin und Rektoren der gemeindlichen Schulen
- Lehrpersonen der Mittelstufe II
- Lehrpersonen der Sekundarschulen

---

<sup>3</sup> BGS 412.11

<sup>4</sup> BGS 162.1

- Privatschulen
- Sonderschulen
- Stufenpräsidien
- Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug (LVZ)
- Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL)
- Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, Teilschule Zug
- Amt für Berufsbildung
- Amt für Mittelschulen
- Amt für gemeindliche Schulen
- Übertrittskommission

## A. Allgemeines

Das Reglement betreffend das Übertrittsverfahren (nachfolgend Übertrittsreglement genannt) wird alljährlich von vielen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten bei Fragen konsultiert, gerade weil es sich bei der Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in eine Schulart der Sekundarstufe I um einen Laufbahntscheid handelt, dem Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte grosses Gewicht beimessen. Die im Folgenden aufgeführten Gründe machen die Anpassungen und Änderungen im Übertrittsreglement nötig:

### 1. Projekt Anpassung Übertrittsverfahren Sek I / Sek II an das Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe I

Mit dem Beschluss vom 14. Dezember 2011 hat der Bildungsrat dem Amt für Mittelschulen und dem Amt für gemeindliche Schulen den Auftrag erteilt, das Übertrittsverfahren von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II zu überarbeiten und demjenigen der Primarstufe in die Sekundarstufe I (im Folgenden Übertrittsverfahren I genannt) anzupassen.

In der Projektgruppe "Angleichung Übertrittsverfahren" sowie aus der Info-Veranstaltung und den beiden Hearings mit den Schulleitenden der Sekundarstufe I und II ist deutlich der Wunsch hervorgegangen, auch Änderungen am Übertrittsverfahren der Primarstufe in die Sekundarstufe I vorzunehmen.

### 2. Anpassungen an andere geänderte gesetzliche Grundlagen

#### 2.1. Anpassungen an die Änderungen im Schulgesetz

Die im Schulgesetz geänderten Bezeichnungen der Kleinklassen wurden bis anhin nicht im Übertrittsreglement angepasst. Auch die im Zusammenhang mit einer Zuweisung von der Sekundarstufe I ans Gymnasium verwendeten Terminologien im Schulgesetz und im Übertrittsreglement sind nicht kongruent und sollten demzufolge angepasst werden.

#### 2.2. Anpassungen an die Änderungen im Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen

Die Änderungen des Bildungsrates vom 28. Februar 2011 im Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (nachfolgend Promotionsreglement genannt), welche per 1. August 2011 in Kraft gesetzt wurden, machen Anpassungen im Übertrittsreglement nötig, insbesondere was die Ausführungen zu Beurteilen und Fördern B&F und zu den Orientierungsgesprächen betrifft.

### 3. Inhaltliche Präzisierungen und Korrekturen

Das Übertrittsreglement stammt vom 17. Dezember 1991. Es wurde in der Folge nur in Einzelfällen und sehr punktuell verändert. Mehrere inhaltliche Präzisierungen und teilweise auch

Korrekturen sind nun bei dieser Überarbeitung angezeigt, da sonst Missverständnisse betreffend der juristischen Auslegung von einzelnen Paragraphen entstehen können. Zum anderen sind Korrekturen nötig, da gewisse Zuständigkeiten klar deklariert sind. Aus der Praxis hat sich im Laufe der Zeit auch gezeigt, dass einzelne Vorgaben im Übertrittsreglement überholt sind (z.B. Planungsgrößen für die Zuweisung).

#### 4. Sprachliche Anpassungen und Optimierungen

In Anlehnung an die Überarbeitung des Promotionsreglements ist es angezeigt, bei dieser Überarbeitung des Übertrittsreglements z.B. für "Eltern" konsequent den Begriff "Erziehungsberechtigte" zu verwenden. In einigen Situationen ist anstatt das "Rektorat" der "Rektor" gemeint.

## B. Die einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend werden die Änderungen der einzelnen Bestimmungen des Übertrittsverfahrens dargestellt und erläutert.

### § 1 Geltungsbereich

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 1</p> <p><i>Geltungsbereich</i></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler (nachstehend Schüler genannt) von der 6. Klasse der Primarstufe, inkl. Kleinklassen für lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder in die 1. Klasse der Sekundarstufe I und den Wechsel von der 1. Sekundarklasse ins Gymnasium.</p> <p><sup>2</sup> Für die Schüler der Kleinklassen für lernbehinderte Kinder gilt diese Verordnung sinngemäss.</p>	<p>§ 1</p> <p><i>Geltungsbereich</i></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler (nachstehend Schüler genannt) von der 6. Klasse der Primarstufe, inkl. Kleinklassen für <b>besondere Förderung</b>, in die 1. Klasse der Sekundarstufe I und <b>den Übertritt</b> von der 1. Sekundarklasse ins Gymnasium.</p> <p><sup>2</sup> <b>aufgehoben.</b></p>

In § 12 des Schulgesetzes sind die heute zulässigen Kleinklassen aufgelistet. So können die gemeindlichen Schulen Kleinklassen für nur teilweise schulbereite Kinder (ehemals KKA) und Kleinklassen für besondere Förderung (ehemals KKB für lernbehinderte Kinder, KKC für verhaltensauffällige Kinder, KKD für fremdsprachige Kinder) führen. Die noch in § 1 Abs. 1 und 2 dieses Reglements verwendeten Bezeichnungen für die Kleinklassen sind gesetzlich nicht mehr abgestützt und nicht mehr gebräuchlich.

Abs. 2 dieses Reglements ist redundant, da die Bestimmung bereits in Abs. 1 inhaltlich enthalten ist. Zudem handelt es sich bei dieser gesetzlichen Grundlage nicht (mehr) um eine Verordnung, sondern um ein Reglement.

### § 2 Grundsatz

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 2</p> <p><i>Grundsatz</i></p> <p><sup>1</sup> Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, die Schüler am Ende der Primarstufe entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung derjenigen</p>	<p>§ 2</p> <p><i>Grundsatz</i></p> <p><sup>1</sup> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Zentrales Element des Verfahrens ist der von der</p>

<p>Schulart der Sekundarstufe I zuzuweisen, in der sie am besten gefördert werden können.</p> <p><sup>2</sup> Zentrales Element des Verfahrens ist der von der Lehrperson und den Eltern, unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen des Schülers, gemeinsam getroffene Zuweisungsentscheid.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Zuweisung der Schüler an die verschiedenen Schularten der Sekundarstufe I wird im kantonalen Durchschnitt von folgenden Planungsgrössen ausgegangen:</p> <p>Gymnasium Unterstufe 12 %  Sekundarschule 55 %  Realschule 33 %</p>	<p>Lehrperson und den <b>Erziehungsberechtigten</b>, unter <b>Einbezug</b> der Wünsche und Vorstellungen des Schülers, gemeinsam getroffene Zuweisungsentscheid.</p> <p><sup>3</sup> <b>aufgehoben</b></p>
--	--

Abs. 2: Konsequenterweise wird - analog des revidierten Promotionsreglements - nur noch von Erziehungsberechtigten gesprochen.

Mit "**Einbezug** der Wünsche und Vorstellungen des Schülers" wird bei der Überarbeitung des Übertrittsreglements eine sprachlich weniger verbindlichere Formulierung gewählt, da unter "**Berücksichtigung** der Wünsche und Vorstellungen des Schülers" fälschlicherweise ein Anrecht abgeleitet werden könnte.

Abs. 3: In Absatz 3 werden die Zuweisungsquoten in die Schularten der Sekundarstufe I als Planungsgrössen wiedergegeben. Seit Anbeginn des prüfungsfreien Übertrittsverfahrens ab Schuljahr 1993/94 waren jedoch deutliche Unterschiede zwischen diesen Planungsgrössen und den effektiven Zuweisungsquoten feststellbar. So lag bspw. die Zuweisungsquote ins Gymnasium immer über 15 %. Seit 2005 hat sich eine Gymnasiumszuweisungs-Quote von ca. 18 - 20 % etabliert. Das schweizerische Mittel liegt bei 20 %. Die Zuweisungsquote in die Sekundarschule lag in der Praxis stets unter 48 %, in den Jahren 2009-2011 gar unter 40 %. Der Realschule werden in den letzten 10 Jahren zwischen 20 und 25 % der Schülerinnen und Schüler zugewiesen. Diese Zahlen aus der Praxis belegen, dass die im Reglement festgehaltenen Planungsgrössen überholt sind.

Wie die Entwicklung der Zuweisungsquoten in die Schularten der Sekundarstufe I in den letzten Jahren zeigt, verändern sich die Quoten von Jahr zu Jahr. Sie lassen sich in einem prüfungsfreien Übertrittsverfahren nicht - wie ursprünglich angenommen - mit einer in einem Reglement festgehaltenen Planungsgrösse steuern, wie die Praxis belegt.

### § 3 Übertrittskommission

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 3</p> <p><i>Übertrittskommission</i></p> <p>Die von der Direktion für Bildung und Kultur eingesetzte Übertrittskommission hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) sie trifft den Zuweisungsentscheid bei Uneinigkeit zwischen Eltern und Lehrperson nach eingehender Prüfung der Vorakten und aufgrund eigener Abklärungen;</p> <p>b) sie begleitet und überwacht das Übertrittsverfahren.</p>	<p>§ 3</p> <p><i>Übertrittskommission</i></p> <p>Die von der Direktion für Bildung und Kultur eingesetzte Übertrittskommission hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) sie trifft den Zuweisungsentscheid bei Uneinigkeit zwischen <b>Erziehungsberechtigten</b> und Lehrperson;</p> <p>b) unverändert;</p> <p><b>c) sie erstattet dem Bildungsrat jährlich Bericht über das Verfahren.</b></p>

Der Bildungsrat erlässt das Reglement betreffend das Übertrittsverfahren. Damit er über die Entwicklungen und Besonderheiten im Übertrittsverfahren informiert ist, erstattet die Übertrittskommission dem Bildungsrat jährlich Bericht über das Verfahren. Auf diese Weise kann der Bildungsrat das Übertrittsverfahren entsprechend strategisch steuern und allfällige Änderungen am Übertrittsreglement vornehmen. Die Berichterstattung der Übertrittskommission erfolgt in der Praxis in der Regel in den Sommermonaten und nach Ablauf des Verfahrens.

Unter Bst. a wird der Satzteil "nach eingehender Prüfung der Vorakten und aufgrund eigener Abklärungen" gelöscht, da dieser Satzteil vielmehr das Verfahren beschreibt als den unter diesem Paragraphen beschriebenen Zuständigkeitsbereich der Übertrittskommission. Zudem ist dieser Satzteil redundant, da er bereits in § 11 Abs. 5 enthalten ist.

### § 4 Zuweisung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 4</p> <p><i>Zuweisung</i></p> <p><sup>1</sup> Die Zuweisung richtet sich nach den Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers.</p> <p><sup>2</sup> Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien ausschlaggebend:</p> <p>a) die Leistungen und der Entwicklungsverlauf des Schülers in der 5. und 6. Klasse der Primarstufe;</p>	<p>§ 4</p> <p><i>Zuweisung</i></p> <p><sup>1</sup> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien <b>massgebend</b>:</p> <p>a) die Leistungen und der Entwicklungsverlauf des Schülers in der <b>5. Klasse</b> und <b>im 1. Semester der 6. Klasse</b> der Primarstufe;</p>

<p>b) die Fähigkeiten und das Arbeitsverhalten des Schülers in allen Fächern;</p> <p>c) die Neigungen und Interessen des Schülers.</p> <p><sup>3</sup> Die diesbezüglichen Feststellungen sind von der Lehrperson in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen festzuhalten.</p>	<p><b>b) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen des Schülers;</b></p> <p>c) unverändert.</p> <p><sup>3</sup> unverändert.</p>
---	---

Abs. 2: In Abs. 2 wird mit Bst. a ausgeführt, dass für den Zuweisungsentscheid die Leistungen und der Entwicklungsverlauf des Schülers in der 5. und 6. Klasse der Primarstufe massgebend sind. Hier ist eine Präzisierung nötig, da lediglich das 1. Semester der 6. Klasse für den Zuweisungsentscheid relevant ist. Sofern auch das ganze zweite Semester der 6. Klasse für den Zuweisungsentscheid berücksichtigt werden müsste, könnte der Entscheid nicht bis zum 15. März gefällt werden. Da von einigen Eltern, oftmals bei fehlenden Einigungen, geltend gemacht wird, dass man die Leistungssteigerungen des Schülers nach dem 15. März ebenfalls beim Zuweisungsentscheid berücksichtigen müsse, ist eine klare Abgrenzung im Reglement sinnvoll.

Des Weiteren ist es angebracht, den Begriff "ausschlaggebend" sprachlich zu präzisieren. Die in diesem Zusammenhang aufgeführten Kriterien geben nicht den Ausschlag, vielmehr sind sie massgebend für den Zuweisungsentscheid.

Die Bestimmung unter Abs. 2 Bst. b enthält Begrifflichkeiten, die noch nicht dem "Rahmenkonzept Gute Schulen - Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen" sowie den aktuellen Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen und den neuen Zeugnissen angepasst wurden. Dabei ist die Terminologie "Arbeitsverhalten" überholt, vielmehr wird von fächerübergreifenden Kompetenzen, den Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen des Schülers, gesprochen.

#### § 5 Meldung an die Übertrittskommission

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 5</p> <p><i>Meldung an die Direktion für Bildung und Kultur</i></p> <p><sup>1</sup> Die gemeindlichen Rektorate melden der Direktion für Bildung und Kultur bis Ende Januar die voraussichtliche zahlenmässige Verteilung der Schüler auf die Schularten der Sekundarstufe I.</p> <p><sup>2</sup> Zu Beginn des Schuljahres melden die Rektorate der Direktion für Bildung und Kultur die zahlenmässige Verteilung der Schüler auf die Schularten der Sekundarstufe I.</p>	<p>§ 5</p> <p><i>Meldung an die <b>Übertrittskommission</b></i></p> <p><sup>1</sup> <b>Der Rektor meldet der Übertrittskommission</b> bis Ende Januar die voraussichtliche zahlenmässige Verteilung der Schüler auf die Schularten der Sekundarstufe I.</p> <p><sup>2</sup> <b>Zwei Tage nach dem 15. März meldet der Rektor der Übertrittskommission die definitive</b> zahlenmässige Verteilung der Schüler auf die Schularten der Sekundarstufe I <b>sowie die fehlenden Einigungen.</b></p>

Marginale und Abs. 1: Die Praxis zeigt, dass die für das Übertrittsverfahren zuständige Kommission über die voraussichtliche und definitive zahlenmässige Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schularten der Sekundarstufe I informiert wird. Die Übertrittskommission ihrerseits wird zwar von der Direktion für Bildung und Kultur gewählt, erstattet jedoch dem Bildungsrat Bericht. Die sprachliche Präzisierung bildet die direkten Wege der Praxis ab und verhindert Missverständnisse. Somit stimmt die Meldepflicht der gemeindlichen Rektorin und der gemeindlichen Direktoren in § 5 auch mit ehemaligen § 10 bzw. neuen 11 dieses Reglements überein, wo die Übertrittskommission bereits als Adressat aufgeführt wird.

Abs. 2: Zu Beginn **des Schuljahres** haben die Rektorate bis anhin noch nie die zahlenmässige Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schularten der Sekundarstufe I gemeldet, ausser bei Statistikerhebung, die nun Mitte November durchgeführt wird. Die Mitteilung der zahlenmässigen Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schularten der Sekundarstufe I, welche an dieser Stelle gemeint ist, ist bis anhin stets im Zusammenhang mit den Zuweisungen, die in den Gemeinden bis zum 15. März gefällt werden, erfolgt. Da die Termine im Übertrittsverfahren sehr eng gesteckt sind, ist die Übertrittskommission auf eine schnelle Zustellung der Daten und Unterlagen angewiesen, zumal sie ihrerseits ihre Entscheide nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen und eigenen Abklärungen (Abklärungstest) bis Mitte Mai fällen muss. Übermitteln bzw. überbringen die Direktoren die nötigen Daten und Unterlagen bis zum 17. März, ermöglicht dies eine sinnvolle Terminplanung für das Verfahren.

#### § 6 Wiederholung der 6. Primarklasse

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 6</p> <p><i>Wiederholung der 6. Primarklasse</i></p> <p><sup>1</sup> In Ausnahmefällen kann der Rektor die Repetition der 6. Klasse bewilligen, insbesondere aufgrund der familiären Situation oder eines länger dauernden Schulausfalles.</p> <p><sup>2</sup> Das Gesuch für die Repetition muss von den Eltern bis zu den Sportferien beim Rektorat der Gemeinde eingereicht werden.</p>	<p>§ 6</p> <p><i>Wiederholung der 6. Primarklasse</i></p> <p><sup>1</sup> unverändert</p> <p><sup>2</sup> <b>Wird das Gesuch um Repetition von den Erziehungsberechtigten gestellt, muss es bis spätestens 31. Januar dem Rektor</b> eingereicht werden.</p>

Abs. 2: Die zeitliche Einschränkung der Gesuchseinreichung ist weiterhin sinnvoll, da eine Umgehung des Übertrittsverfahrens vermieden werden soll. Die Erziehungsberechtigten müssen sich vor dem Zuweisungsentscheid im Klaren sein, aus welchen Gründen sie eine Repetition beantragen möchten, und nicht erst, wenn sie mit der Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I nicht einverstanden sind. Da der Beginn der Sportferien von Jahr zu Jahr

variiert und die ehemalige Terminierung "bis zu den Sportferien" unterschiedlich interpretiert werden konnte, wird mit der Formulierung "bis spätestens 31. Januar" eine Präzisierung vorgenommen, indem ein fixes Datum festgehalten wird.

Die Zuständigkeit für den Entscheid über die Repetition ist dem Rektor zugewiesen, weshalb der Antrag ihm eingereicht werden muss. Die überarbeitete Formulierung lässt die Möglichkeit zu, dass auch Lehrpersonen in Ausnahmefällen eine Repetition der 6. Klasse beantragen können, wenn beispielsweise das Kind im 2. Semester der 6. Klasse krank war.

### § 8 Orientierung der Erziehungsberechtigten und Schüler

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 8</p> <p><i>Orientierung der Eltern und Schüler</i></p> <p>Spätestens bis zu den Herbstferien stellt die Lehrperson der 5. Klasse der Primarstufe den Schülern und den Eltern anlässlich einer Zusammenkunft das Übertrittsverfahren vor und orientiert sie über die Anforderungen und Möglichkeiten der Schularten der Sekundarstufe I.</p>	<p>§ 8</p> <p><i>Orientierung der <b>Erziehungsberechtigten</b> und Schüler</i></p> <p>Spätestens bis zu den Herbstferien stellt die Lehrperson der 5. Klasse der Primarstufe den Schülern und den <b>Erziehungsberechtigten</b> anlässlich einer Zusammenkunft das Übertrittsverfahren vor und orientiert sie über die Anforderungen und Möglichkeiten der Schularten der Sekundarstufe I.</p>

Sprachliche Anpassungen an das Promotionsreglement.

### § 9 Orientierungsgespräche und Zuweisungsgespräch

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 9</p> <p><i>Orientierungsgespräche und Zuweisungsgespräch</i></p> <p><sup>1</sup> Die Lehrperson der 5. Klasse der Primarstufe orientiert im zweiten Semester in einem Gespräch mit den Eltern und dem Schüler über die Fähigkeiten sowie die schulische Situation des Kindes.</p> <p><sup>2</sup> Sofern sich die schulische Situation und die Leistungen des Schülers wesentlich verändern, führt sie im ersten Semester der 6. Klasse der Primarstufe ein weiteres Gespräch mit den Eltern und dem Kind.</p> <p><sup>3</sup> Die Lehrperson der 6. Klasse der Primarstufe ermittelt im Zuweisungsgespräch mit den Eltern bis spätestens</p>	<p>§ 9</p> <p><i>Orientierungsgespräche und Zuweisungsgespräch</i></p> <p><sup>1</sup> Die Lehrperson der 5. Klasse der Primarstufe orientiert im zweiten Semester in einem Gespräch <b>die Erziehungsberechtigten und ihr Kind über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den Fachkompetenzen sowie in den Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Sie orientiert auf der Grundlage der Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.</b></p> <p><sup>2</sup> Sofern sich die schulische Situation und die Leistungen des Schülers wesentlich verändern, führt sie im</p>

<p>15. März, welche Schulart der Sekundarstufe I den Fähigkeiten, Interessen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers entspricht.</p>	<p>ersten Semester der 6. Klasse der Primarstufe ein weiteres <b>Orientierungsgespräch</b> mit den <b>Erziehungsberechtigten</b> und dem Kind.</p>
<p><sup>4</sup> Nehmen die Eltern am Zuweisungsgespräch nicht teil oder können sie (z.B. wegen Fremdsprachigkeit) die Interessen des Kindes offensichtlich nur ungenügend vertreten, werden diese von einem Mitglied der Schulleitung oder einer von ihr bezeichneten Drittperson wahrgenommen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Lehrperson der 6. Klasse der Primarstufe ermittelt im Zuweisungsgespräch mit den <b>Erziehungsberechtigten</b> bis spätestens 15. März, welche Schulart der Sekundarstufe I den Fähigkeiten, Interessen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers entspricht.</p>
	<p><sup>4</sup> <b>Können</b> die <b>Erziehungsberechtigten</b> am Zuweisungsgespräch die Interessen des Kindes offensichtlich nur ungenügend vertreten, <b>können sie eine Drittperson beiziehen</b>.</p>

Abs. 1: In § 7 Abs. 1 des Promotionsreglements wird der Sinn sowie der Inhalt des Orientierungsgesprächs zwischen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und dem Kind beschrieben. Diese sind grundsätzlich von der 1. bis 4. Primarklasse sowie in der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe dieselben. Was die Gespräche in der 5. und 6. Primarklasse angeht, wird in § 7 Abs. 3 des Promotionsreglements diesbezüglich auf das 'Reglement betreffend das Übertrittsverfahren' verwiesen. In der 5. und 6. Primarklasse gelten ebenfalls dieselben Zielsetzungen wie in den anderen Klassen, wenngleich die prognostische Beurteilung aufgrund der Selektion eine grössere Rolle spielt. Da alle Orientierungsgespräche denselben Sinn und Inhalt haben, sich alle auf dieselben Lernziele in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen beziehen, ist eine entsprechende Anpassung an das Promotionsreglement sinnvoll.

Abs. 2 und 3: Sprachliche Anpassungen

Abs. 4: Die Vertretung von Eltern bei einem Laufbahnentscheid hat vormundschaftlichen Charakter. Vormundschaftliche Bestimmungen können nicht im Übertrittsreglement ausgeführt werden, sondern in eigenen gesetzlichen Grundlagen. Zudem könnte nicht die Schulleitung von sich aus eine Drittperson bezeichnen, um die Interessen des Kindes zu vertreten, sondern die Erziehungsberechtigten selbst oder eine Vormundschaftsbehörde. Die Ausführungen in Abs. 4 werden mit der neuen Formulierung präzisiert. Die Erziehungsberechtigten können eine Drittperson beiziehen oder auch bei der Schule um Beizug einer Drittperson ersuchen (z.B. Dolmetscher).

### § 10 Zuweisungsentscheid

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 10</p> <p><i>Zuweisungsentscheid</i></p> <p><sup>1</sup> Der Zuweisungsentscheid wird von den Eltern und der Lehrperson unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen des Schülers bis spätestens 15. März gefällt.</p>	<p>§ 10</p> <p><i>Zuweisungsentscheid</i></p> <p>Der Zuweisungsentscheid wird von den <b>Erziehungsberechtigten</b> und der Lehrperson unter <b>Einbezug</b> der Wünsche und Vorstellungen des Schülers bis spätestens 15. März gefällt.</p>

### § 11 Fehlende Einigung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 10</p> <p><sup>2</sup> Sofern sich Lehrpersonen und Eltern nicht einigen können, leitet der Rektor der Direktion für Bildung und Kultur z.H. der Übertrittskommission folgende Unterlagen weiter:</p> <p>a) Formular «fehlende Einigung»</p> <p>b) Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen</p> <p>c) Zeugniskopien der 4. – 6. Klassen der Primarstufe</p> <p>d) schriftliche Stellungnahme der Lehrperson</p> <p>e) zwei bis drei Aufsätze</p> <p><sup>3</sup> Die Übertrittskommission gibt den Eltern die Möglichkeit, innert 10 Tagen ihrerseits eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.</p> <p><sup>4</sup> Bei fehlender Einigung hat der Schüler an einem Abklärungstest teilzunehmen.</p> <p><sup>5</sup> Die Übertrittskommission trifft nach eingehender Prüfung der Vorakten und aufgrund eigener Abklärungen bis spätestens Mitte Mai den beschwerdefähigen Zuweisungsentscheid.</p>	<p>§ 11</p> <p><b>Fehlende Einigung</b></p> <p><sup>1</sup> Sofern sich <b>Lehrperson und Erziehungsberechtigte bis spätestens 15. März</b> nicht einigen können, leitet der Rektor <b>folgende Unterlagen an die Übertrittskommission</b> weiter:</p> <p>a) - e) wie bisher § 10 Abs. 2 Bst. a bis e</p> <p><sup>2</sup> Die Übertrittskommission gibt den <b>Erziehungsberechtigten</b> die Möglichkeit, innert 10 Tagen ihrerseits eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> wie bisher § 10 Abs. 4</p> <p><sup>4</sup> wie bisher § 10 Abs. 5</p>

Die Entscheidformulare, die von den Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden, heissen "Zuweisungsentscheid" und "Fehlende Einigung". Darunter sind zwei unterschiedliche Vorgänge und Prozesse zu verstehen. Ein Zuweisungsentscheid wird zur administrativen Planung dem Rektor weitergeleitet. Die fehlende Einigung löst ein rechtliches Verfahren aus, in welchem erstinstanzlich die Übertrittskommission für den Zuweisungsentscheid verantwortlich ist. Die in den Formularen zum Ausdruck kommenden unterschiedlichen Bezeichnungen sollten des besseren Verständnisses halber auch im Reglement zum Ausdruck kommen. Bis anhin wurde das Verfahren mit den fehlenden Einigungen im selben Paragraphen beschrieben wie die Ausführungen zum Zuweisungsentscheid.

§ 10: s. Begründung von § 2 Abs. 2

§ 11: Keine substantielle sondern nur strukturelle und sprachliche Änderungen

## § 12 Rückmeldegespräche

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 12</p> <p><i>Rückmeldegespräche</i></p> <p><sup>1</sup> Im Verlaufe des ersten Semesters (bis Ende Januar) führen die Lehrpersonen der 1. Real- und Sekundarklassen mit den im vorangegangenen Schuljahr unterrichtenden Klassenlehrern ein Rückmeldegespräch. Das Schulrektorat ist über den Inhalt der erfolgten Gespräche zu orientieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Rektor der Unterstufe des Gymnasiums der Kantonsschule organisiert eine gemeinsame Konferenz der Klassenlehrer der 1. Klasse der Kantonsschule und der Lehrpersonen der 6. Primarklassen. Anlässlich dieser Konferenz werden die Beobachtungen ausgetauscht. Die Konferenz wird vom Präsidenten der Übertrittskommission geleitet.</p> <p><sup>3</sup> In besonderen Fällen kann der Klassenlehrer der 1. Gymnasialklasse ein Einzelgespräch mit der Lehrperson der 6. Primarklasse führen.</p>	<p>§ 12</p> <p><i>Rückmeldegespräche</i></p> <p><sup>1</sup> Im Verlaufe des ersten Semesters (bis Ende Januar) führen die Lehrpersonen der 1. Real- und Sekundarklassen <b>mit den Klassenlehrern der 6. Primarklasse des vorangegangenen Schuljahres</b> ein Rückmeldegespräch. <b>Der Rektor orientiert sich vor Ort selbst über den Inhalt dieser Gespräche.</b></p> <p><sup>2</sup> Der Rektor <b>des Gymnasiums Unterstufe</b> organisiert <b>auf den ersten Mittwoch nach dem 15. März</b> eine gemeinsame Konferenz der Klassenlehrer der 1. Klasse <b>des Gymnasiums Unterstufe</b> und der <b>Lehrpersonen, die im letzten Schuljahr mit einer 6. Primarklasse das Übertrittsverfahren absolviert haben.</b> Anlässlich dieser Konferenz werden die Beobachtungen ausgetauscht. Die Konferenz wird vom Präsidenten der Übertrittskommission geleitet.</p> <p><sup>3</sup> In besonderen Fällen kann der Klassenlehrer der 1. Gymnasialklasse ein Einzelgespräch mit der Lehrperson, <b>die im letzten Schuljahr Schüler dem Gymnasium Unterstufe zugewiesen hat,</b> führen.</p>

Abs. 1: Im ersten Satz geht es um eine sprachliche Präzisierung. Im zweiten Satz wird die Rolle des Rektors in Bezug auf die Rückmeldegespräche beschrieben. Diesbezüglich wird es

als nicht mehr ausreichend erachtet, wenn der Rektor (in der alten Fassung das Schulrektorat) nur im Nachgang zu den Gesprächen über den Inhalt der Gespräche orientiert wird. Die Rückmeldegespräche sind von grosser Bedeutung und werden deshalb als "Chefsache" klassiert, weshalb die Anwesenheit des Rektors an den Rückmeldegesprächen selbst als unerlässlich erachtet wird. Er kann sich vor Ort dann selbst über den Inhalt der Gespräche orientieren. Damit wäre auch eine gewisse Vergleichbarkeit mit den Rückmeldegesprächen des Gymnasiums Unterstufe gewährleistet, an denen der Rektor des Gymnasiums Unterstufe ebenfalls anwesend ist, darüber hinaus die Veranstaltung sogar organisiert.

Abs. 2: Der Festlegung des Termins der Rückmeldegespräche lässt sich auf diese Weise lange im Voraus berechnen, schafft damit Klarheit und ermöglicht Transparenz. Die sprachliche Präzisierung bezüglich der Zielgruppe verhindert Missverständnisse.

Abs. 2 und 3: Grundsätzlich wird im vorliegenden Reglement nicht mehr nur vom Gymnasium **der Kantonsschule** gesprochen, sondern ganz generell vom Gymnasium Unterstufe, welches in absehbarer Zeit auch an einem weiteren Standort im Kanton Zug geführt werden wird.

### 3. Abschnitt

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
Wechsel von der Sekundarschule ins Gymnasium	<b>Übertritt</b> von der Sekundarschule ins Gymnasium

#### § 13 Übertritt während der 1. Sekundarklasse

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 13</p> <p><i>Wechsel während der 1. Sekundarklasse</i></p> <p>Bis spätestens zum 1. Dezember kann ein Schüler in die 1. Klasse des Gymnasiums wechseln, sofern eine deutliche Unterforderung feststellbar ist und er unter sinngemässer Anwendung von § 4 vom Klassenlehrer in Absprache mit den anderen Lehrpersonen dafür empfohlen wird. Der Zuweisungsentscheid ist der Übertrittskommission mitzuteilen.</p>	<p>§ 13</p> <p><b>Übertritt</b> während der 1. Sekundarklasse</p> <p><sup>1</sup> Bis spätestens zum 1. Dezember kann ein Schüler in die 1. Klasse des Gymnasiums <b>übertreten</b>, sofern eine deutliche Unterforderung feststellbar ist und er unter sinngemässer Anwendung von § 4 vom Klassenlehrer in Absprache mit den anderen Lehrpersonen dafür empfohlen wird. Der Zuweisungsentscheid ist der Übertrittskommission mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> <b>Muss ein Schüler gemäss Promotionsordnung des Gymnasiums Unterstufe am Ende der 1. Klasse das Gymnasium verlassen, wird er in die 2. Sekundarklasse aufgenommen.</b></p>

Innerhalb der kooperativen Oberstufe spricht man von Niveau- bzw. Schulartenwechsel, zumal die Schülerinnen und Schüler innerhalb derselben gemeindlichen Schule den Unterricht besuchen. Bei jedem anderen Übergang von der 6. Klasse der Primarstufe bzw. von der Sekundarschule der gemeindlichen Schule an die kantonalen Schulen spricht man jedoch von einem **Übertritt** (vgl. 5. Abschnitt des Promotionsreglements: Übertritt Sekundarstufe I - kantonale Schulen). Auch in § 30 Abs. 6 im Schulgesetz wird ausgeführt, dass der Bildungsrat Massnahmen zur Gewährleistung des **Übertritts** begabter Schüler in das Gymnasium der Kantonsschule trifft. Die Terminologie ist entsprechend im Übertrittsreglement anzugleichen.

Der vormalige § 14 Abs. 3 wird neu zu § 13 Abs. 2. Inhaltlich wird lediglich die Bezeichnung "Gymnasium Unterstufe" geändert, da künftig nicht mehr nur vom Gymnasium der Kantonsschule gesprochen wird (vgl. Erläuterungen zu § 12 Abs. 2 und 3).

#### § 14 Übertritt am Ende der 1. Sekundarklasse

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 14</p> <p><i>Wechsel am Ende der 1. Sekundarklasse</i></p> <p><sup>1</sup> Ein Schüler kann auf Beginn des neuen Schuljahres in die 1. Klasse des Gymnasiums wechseln. Massgebend für den Zuweisungsentscheid sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers.</p> <p><sup>2</sup> Der Zuweisungsentscheid wird von den Eltern und dem Lehrerteam der betreffenden Klasse bis spätestens 15. März gefällt. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet die Übertrittskommission.</p> <p><sup>3</sup> Muss ein Schüler gemäss Promotionsordnung für die Kantonsschule am Ende der 1. Klasse das Gymnasium verlassen, wird er in die 2. Sekundarklasse aufgenommen.</p>	<p>§ 14</p> <p><b>Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes und des Verwaltungsrechtspflegeverfahrens.</b></p>

Die Möglichkeiten der beiden Wechsel von der 1. Klasse Sekundarschule ins Gymnasium stammen aus einer Zeit, bevor das Kurzzeitgymnasium am Kantonalen Gymnasium Menzingen (KGM) eröffnet wurde. Aus damaliger Perspektive gehörten der Wechsel während und derjenige am Ende der 1. Klasse der Sekundarschule in die 1. Klasse des Langzeitgymnasiums zur Umsetzung einer möglichst hohen Durchlässigkeit, zumal alle Wege ans Gymnasium über die Kantonsschule in Zug führten. Diese Ausgangslage hat sich im Laufe der Zeit verändert. So beabsichtigt die Direktion für Bildung und Kultur zurzeit mit der Strategie Verlagerung, in Zukunft den Weg via Sekundarschule an die anschliessenden kantonalen Maturitätsschulen zu stärken und gleichzeitig das Langzeitgymnasium zu entlasten. Im Zusammen-

hang mit dem Ausbau des Kurzzeitgymnasiums in den kommenden Jahren passt der Übertritt (früher Wechsel) am Ende der 1. Sekundarklasse ins Gymnasium, der einer Wiederholung des ersten Schuljahres auf der Sekundarstufe I entspricht, nicht mehr ins Bildungssystem. Grundsätzlich werden Wiederholungen von einzelnen Schuljahren in Frage gestellt, weshalb sie auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I nur noch im Ausnahmefall möglich sind. Weshalb ausgerechnet das erste Schuljahr der Sekundarstufe I bei einem Übertritt am Ende der 1. Sekundarklasse wiederholt werden darf, wird heute auch aus der Praxis als fragwürdig erachtet. Realschüler haben zudem eine deutliche geringere Durchlässigkeit zur Sekundarschule verglichen mit derjenigen eines Sekundarschülers zum Gymnasium. Vergleichbarkeit und Chancengerechtigkeit werden diesbezüglich nicht gewährleistet. Auch wenn der Übertritt am Ende der 1. Sekundarklasse ins Gymnasium abgeschafft wird, ist die Durchlässigkeit von der Sekundarschule ins Gymnasium mit drei Übertrittsmöglichkeiten (während der 1., am Ende der 2. sowie am Ende der 3. Sekundarklasse) immer noch - auch im schweizweiten Vergleich - hoch. Abs. 3 ist neu in § 13 Abs. 2 dieses Reglements geregelt.

Neu wird in § 14 der bisherige § 11 unverändert übernommen. Rechtsmittel werden - im Hinblick auf die Gesetzssystematik - jeweils am Schluss der Bestimmungen aufgeführt.

#### § 17 Übergangsbestimmungen

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 17</p> <p><i>Übergangsbestimmungen</i></p> <p>Für die Schüler, die im Schuljahr 1992/93 eine 6. Primarklasse oder eine 1. Klasse der Sekundarstufe I besuchen, finden noch die Bestimmungen des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 Anwendung.</p>	<p><b>aufgehoben</b></p>